

Thesen

zum Referat von Ursula Kriebaum, Wien

I. Was ist ein Restatement?

(1) Die Restatements des American Law Institute hatten die Verschriftlichung, die Vereinheitlichung und die Systematisierung des Rechts zum Ziel. Sie können als Modell für völkerrechtliche Restatements dienen.

(2) Es gibt sowohl nationale als auch internationale Restatements des Völkerrechts. Sie unterscheiden sich zunächst durch die Institution, die sie erstellt hat. Internationale Restatements sollten ferner vom Konsens der Völkerrechtssubjekte getragen sein, dass die in ihnen enthaltenen Regeln dem Völkerrecht entsprechen.

(3) Das Restatement des Foreign Relations Law der Vereinigten Staaten ist ein Beispiel für ein nationales Restatement. Es ist eine Wiedergabe der völkerrechtlichen Regelungen aus der Perspektive der USA und von innerstaatlichen Regelungen mit Bedeutung für die Außenbeziehungen der USA. Es ist daher stark von der Außenpolitik und Staatenpraxis der USA geprägt.

(4) Ein idealtypisches Restatement ist eine nicht bindende systematische Darstellung von existentem Völkergewohnheitsrecht oder der Staatenpraxis der Staaten oder Judikatur zu bestehenden Verträgen oder Allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

II. Charakteristika eines Restatements

(5) Restatements haben vier charakteristische Eigenschaften. Diese betreffen:

- Die Institution, die das Restatement verfasst;
- die Funktion des Textes;
- das Verfahren der Ausarbeitung;
- die rechtliche Natur des Ergebnisses.

(6) Im Völkerrecht kommen für die Erarbeitung von Restatements Expertenorgane mit weltweiter Repräsentanz in Betracht.

(7) Restatements dienen der Systematisierung, Vereinheitlichung und Verschriftlichung bereits existenter rechtlicher Normen.

(8) Restatements werden in einem Prozess wissenschaftlicher Systematisierung mit Praktikerreflexion erarbeitet, der keinem Erfordernis einer offiziellen politischen Zustimmung unterliegt.

(9) Restatements sind nicht bindend, haben aber dennoch autoritativen Charakter. Darin liegt der Unterschied zu einer Kodifikation. Ziel ist es, Regeln zu formulieren, für die eine widerlegbare Vermutung gilt, dass sie geltendes Recht repräsentieren. Ob ein Restatement akzeptiert wird, hängt von seiner Rezeption in der Praxis ab.

(10) Ein Restatement gibt typischerweise zunächst die postulierte Regel wieder. Dazu wird in detaillierten Kommentaren ausgeführt, ob eine Regel umstritten ist. Ferner werden die Quellen angeführt, die der Regel zu Grunde liegen.

III. Braucht das Völkerrecht Restatements?

(11) Für das Völkerrecht ist eine Kombination von schriftlichen und nicht-schriftlichen Rechtsquellen charakteristisch. Uneinheitliche Rechtsansichten der maßgeblichen Akteure sind typisch, wenn nicht unvermeidlich. Es besteht somit im Hinblick auf das Völkergewohnheitsrecht grundsätzlich ein Verschriftlichungs-, Vereinheitlichungs- und Systematisierungsbedarf.

(12) Der Vereinheitlichungsbedarf divergiert in den unterschiedlichen Bereichen des Völkerrechts und hängt auch vom Vorhandensein eines zentralen Überwachungsmechanismus für den jeweiligen Bereich des Völkerrechts ab.

(13) Den Urteilen und Schiedssprüchen kommt im Völkerrecht keine Präcedenzwirkung zu. Beides erhöht den Vereinheitlichungsbedarf im Völkerrecht.

(14) Aufgrund der stetig zunehmenden Anzahl völkerrechtlicher Urteile und sonstiger Entscheidungen besteht in den verschiedensten Bereichen des Völkerrechts ein Bedarf an Aufarbeitung und Systematisierung der Judikatur. Dazu ist kein Restatement im engeren Sinn erforderlich. Diese Arbeit kann auch durch einen wissenschaftlichen Kommentar geleistet werden. Für die Vereinheitlichung ist jedoch ein Restatement besser geeignet.

(15) Selbst in Bereichen, in denen Vertragsrecht existiert, kann ein Restatement wichtige Dienste leisten, wenn nicht alle Staaten Parteien der einschlägigen Verträge sind.

IV. Mögliche Restatements im Völkerrecht

(16) Restatements können sowohl von der ILC als auch von der ILA oder dem IDI verfasst werden. Von allen drei Institutionen wurden in der Vergangenheit Restatements erarbeitet. Auch von *ad hoc* zusammengesetzten Expertengremien erstellte Restatements können, wie Beispiele aus dem Humanitären Völkerrecht zeigen, durchaus erfolgreich sein. Sie alle müssen freilich den Praxistest bestehen.

V. Vor- und Nachteile von Restatements

(17) Restatements nehmen eine Mittelstellung zwischen vertraglich fixierten Normen und schriftlich nicht fixierten Normen des Völkergewohnheitsrechts ein.

(18) Die schriftliche Formulierung von Rechtsnormen hat gegenüber dem ungeschriebenen Recht den Vorteil einer Systematisierung und Koordinierung, sowie der leichteren Nachweisbarkeit.

(19) Gegenüber Verträgen als Mittel der Kodifikationen weisen Restatements mehrere Vorteile auf:

- Die politischen Kompromisse, welche bei Vertragsverhandlungen oft zu einer Verwässerung von Normen führen, sind bei Restatements weniger wichtig.
- Eine formelle Zustimmung der Staaten in Form von Ratifikationen oder Beitritten ist nicht erforderlich.
- Vorbehalte sind nicht möglich.

Diese drei Umstände erleichtern die Abfassung eines konsistenten Texts.

(20) Überdies haben Restatements eine geringere Versteinerungswirkung als Verträge und halten die Rechtsordnung daher flexibel.

VI. Schlussbetrachtung

(21) Restatements haben sowohl gegenüber dem Gewohnheitsrecht als auch gegenüber Kodifikationen Vorteile. Sie sind eine sinnvolle Methode zur Verschriftlichung, Systematisierung und Vereinheitlichung des Völkerrechts. Überdies erleichtern sie den Zugang zum Recht.